

ASPiON ■ G-Log

ASPiON ■ G-Log 2

ASPiON ■ G-Log 2 

Smarte Transportüberwachung mit ASPiON G-Log Datenloggern

Kabellos. Kostengünstig. Langlebig.



Vorschriften beim Transport hinsichtlich Batterie und Bluetooth

Dieses Dokument wird Kunden als Hilfestellung zum Umgang und Handhabung bei innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Transporten der ASPiON G-Log Datenlogger in Bezug auf die verwendete Knopfzelle sowie Bluetooth-Übertragung zur Verfügung gestellt. Die dargelegten Informationen und Empfehlungen werden in gutem Glauben gemacht und gelten zum Zeitpunkt der Aufbereitung als korrekt. Trotz sorgfältiger Recherche übernimmt ASPiON keine Garantie für die Richtigkeit der Informationen.

Stand: September 2024

Welche Vorschriften sind beim Transport von ASPiON G-Log Datenloggern zu berücksichtigen?

1. Keine Kennzeichnungspflicht für Batterie / Bluetooth-Betrieb erlaubt

Lithiumbatterien sind im internationalen Transportrecht als Gefahrgut eingestuft. Damit sind für sie vielfältige Vorschriften für die Gefahrgut-Beförderung relevant. Mit Änderungen im ADR 2021 zum 01.01.2021 tritt ein neuer Abschnitt 5.5.4 in Kraft, der die Verwendung von Lithiumbatterien in Datensammlern neu regelt. Diese Regelung gilt für alle ASPiON G-Log Datenlogger.

Demzufolge erfüllen alle ASPiON G-Log Datenlogger sämtliche Anforderungen bei der Beförderung der enthaltenen Knopfzelle, so dass eine Kennzeichnungspflicht entfällt. Auch ist der Betrieb von Bluetooth bei Luftfrachttransporten erlaubt. Zur Nachvollziehbarkeit dienen die folgenden Erläuterungen. Praxishinweise und weiterführende Links finden Sie am Ende des Dokuments.

2. ADR 2021 – neuer Abschnitt 5.5.4

Der neue Abschnitt 5.5.4.1 des ADR 2021 „Gefährliche Güter in Geräten, die während der Beförderung verwendet werden, ...“ regelt die anwendbaren Vorschriften in Bezug auf enthaltene Lithiumbatterien in Datensammlern und Ladungsortungseinrichtungen. Die Anforderungen lauten:

- a) *Das Gerät muss während der Beförderung verwendet oder für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sein.*
- b) *Die enthaltenen gefährlichen Güter (z.B. Lithiumbatterien, Brennstoffzellen-Kartuschen) müssen den im ADR festgelegten Bau- und Prüfvorschriften entsprechen.*
- c) *Das Gerät muss den Stößen und Beanspruchungen standhalten können, die normalerweise während der Beförderung auftreten.*

Die ASPiON G-Log Datenlogger entsprechen allen oben genannten Anforderungen und sind aufgrund ihres Einsatzgebietes darauf ausgelegt, Stöße und Umgebungsbedingungen auf Transporten zu erfassen.

Die enthaltene **Lithium-Metall-Knopfzelle CR 2032 des Herstellers Panasonic entspricht den geforderten Bau- und Prüfvorschriften laut UN Handbuch, Teil III, Unterabschnitt 38.3:**

[Nachweis Panasonic CR2032 zum Download: Lithium Battery Test Summary / UN38.3](#)

3. IATA Dangerous Goods Regulations für Luftfracht

Beim Transport per Luftfracht sind einerseits die Transportbestimmungen für Lithium-Metall-Batterien, andererseits enthaltene Sendefunktionen zu berücksichtigen.

Sendefunktionen

Die bei den ASPiON G-Log Datenloggern verwendeten Sendefunktionen Near Field Communication (NFC) und Bluetooth als drahtlose Kommunikation dürfen laut aktuellen IATA Regularien während des Fluges verwendet werden, da sie über eine sehr geringe (und im Falle von NFC keinerlei) Sendeleistung verfügen. Bei Lufthansa Cargo und weiteren Airlines sind ASPiON G-Log Datenlogger als zugelassene Geräte entsprechend gelistet.

Batterien

In Datenloggern verbaute Lithium-Knopfzellen – zutreffend bei allen ASPiON G-Log Datenloggern – sind von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen. In den IATA Regelungen für Datenlogger heißt es:

„Ausnahmen:

1. Die Kennzeichnung der Lithiumbatterie ist nicht erforderlich auf Packstücken, bei denen die Datenlogger nur durch Knopfzellen (Knopfzelle) gespeist werden (unabhängig von der Anzahl der Datenlogger in einem bestimmten Packstück oder der Anzahl der Packstücke in einer Sendung).“

Folglich entsprechen alle ASPiON G-Log Datenlogger vollumfänglich den IATA Dangerous Goods Regularien. Sie dürfen **uneingeschränkt für Luftfrachttransporte eingesetzt werden. Ebenfalls ist eine Kennzeichnung der enthaltenen Knopfzelle nicht erforderlich.**

4. Freistellung der Kennzeichnungspflicht und Praxistipps

Mit diesen Regelungen **entfällt eine Kennzeichnungspflicht der bei ASPiON G-Log Datenloggern enthaltenen Lithium-Metall-Knopfzelle beim Transport für alle Transportmittel. Auch ist der Betrieb von Bluetooth bei Luftfracht erlaubt.**

Praxistipps:

Beim Transport per LKW oder Schiff gilt die Anwendung des neuen Abschnitts 5.5.4 des ADR. Stellen Sie Ihrem Transportdienstleister den [Panasonic Lithium Batterietest gem. UN38.3](#) unaufgefordert zur Verfügung. Gerne können Sie ihm zusätzlich diese Dokumentation aushändigen.

Für Luftfrachttransporte wird eine Freistellung der Kennzeichnungspflicht von Lithium Knopfzellen angewendet. Daher ist keine Kennzeichnung mit einem Lithium-Batterie-Zeichen erforderlich. Weitere Details sowie FAQs finden Sie im [IATA 2021 Guidance Document](#).

Bitte klären Sie im Bedarfsfall die Beförderungsbedingungen direkt mit Ihrem Dienstleister.

5. Zugrundeliegende Informationen und weiterführende Links

[Panasonic Lithium Battery Test Summary UN38.3 CR-2032](#)

[Panasonic Product Safety Data Sheet, July 1, 2024](#)

[IATA 2021 Guidance Document – Battery Powered Cargo Tracking Devices / Data Loggers](#)

[Lufthansa Cargo: Liste zugelassener Geräte](#)

[Leitfaden ADR 2021 DSLV Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V. \(September 2020\)](#)

[ADR - Economic Commission for Europe ECE/TRANS/300 \(Vol.II\), Jan 1, 2021](#)